



Richtlinien der Marktgemeinde Hörsching für die Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrenring

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Hörsching vom 23. Mai 2011 in der Fassung vom 9. Dezember 2013, womit Ehrenzeichen und Auszeichnungen (Ehrungen) geschaffen und Richtlinien für deren Verleihung festgelegt werden.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zum Zwecke der Ehrung und Auszeichnung von Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben oder die der Marktgemeinde Hörsching im besonderen Maße zur Ehre gereichen, werden nachstehend angeführte Ehrenzeichen und Auszeichnungen geschaffen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien verliehen werden können:

a) Ehrenring: Der „Ehrenring der Marktgemeinde Hörsching“

b) Ehrenzeichen: Das „Ehrenzeichen der Marktgemeinde Hörsching“ in Gold, Silber.

II. Der „Ehrenring der Marktgemeinde Hörsching“

Der „Ehrenring der Marktgemeinde Hörsching“ kann an physische Personen für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Gemeinde zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, verliehen werden.

Der Ehrenring ist ein 14-karätiger Mantelring aus Gold, auf dem eine Weißgoldplatte mit dem emaillierten Wappen der Marktgemeinde aufgesetzt ist. Der Ehrenring wird in einem dazu passenden Etui überreicht.

III. Das „Ehrenzeichen der Marktgemeinde Hörsching“

Das „Ehrenzeichen der Marktgemeinde Hörsching“ kann für besondere Leistungen und Verdienste um die Gemeinde, auf den Gebieten der Kultur, des Unterrichts, des Sports oder des Gemeinschaftswesens in Gold, Silber an physische Personen, sowie an Personenmehrheiten ohne Rechtspersönlichkeit nach dem Grad des Verdienstes verliehen werden.

Das Ehrenzeichen besteht aus einer Anstecknadel und kann bei Uniformträger zusätzlich als Ehrenzeichen mit Dreiecksband verliehen werden.

IV. Verleihungsurkunden

Mit der Verleihung des Ehrenringes und des Ehrenzeichens ist die Ausstellung und Überreichung von entsprechenden Verleihungsurkunden verbunden.

Die Verleihungsurkunde hat zu enthalten:

Den Titel, Vor- und Zuname des Geehrten sowie den Tag der Verleihung (Beschlussfassung).

Sie ist vom Bürgermeister und Ausschussobmann zu beurkunden (unterfertigen). Das Gemeindesiegel ist beizufügen.

Die Aushändigung der Urkunde erfolgt zugleich mit der Überreichung des Ehrenringes oder des Ehrenzeichens durch den Bürgermeister.

V. Berechtigungen

Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Die Ehrenzeichen und Auszeichnungen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten (Geehrten) über.

VI. Ehrenzeichenbuch

Die Ernennung zum Ehrenbürger und die Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen ist in einem Buch zu verzeichnen (Ehrenzeichenbuch). Dieses Verzeichnis hat neben den wesentlichen Personaldaten der Ausgezeichneten (Geehrten) auch die Beweggründe der Verleihung, den Tag des Beschlusses des Gemeinderates und den Tag der Überreichung des Ehrenzeichens zu enthalten.

VII. Endgültigkeit der Verleihung

Die Verleihung der Ehrenzeichen und Auszeichnungen ist unter Ausschluss jedes Rechtsmittels endgültig.

Jedes Ehrenzeichen und jede Auszeichnung kann im gleichen Verleihungsgrad einer Person nur einmal verliehen werden.

VIII. Voraussetzung der Verleihung; Widerruf

An Personen, die wegen einer strafbaren Handlung, welche in der Gemeinde-wahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt sind, kann eine Auszeichnung nicht verliehen werden, solange die Verurteilung nicht getilgt ist.

Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete (Geehrte) wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wird.

IX. Annahmefähigkeit

Eine Verleihung kann nur dann erfolgen, wenn keine Zweifel über die Annahmefähigkeit des Ehrenzeichens oder der Auszeichnung durch den Auszuzeichnenden besteht.

X. Zuständigkeit

Die Verleihung des Ehrenringes und der Ehrenzeichen erfolgt über Beschluss des Gemeinderates. Der Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Hort-, Krabbelstuben- Kultur und Sportangelegenheiten sowie Vereinswesen hat Eingaben über die Verleihung von Ehrenzeichen zu beraten und Beschlussanträge dem Gemeinderat zu unterbreiten. Die Überreichung des Ehrenringes an Auszuzeichnende hat im Rahmen eines Vereinstages oder einer Festsitzung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt. Diese Vorgangsweise gilt auch für die Verleihung von Ehrenzeichen. Es können in Ausnahmefällen auch ohne Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien auf Empfehlung des Ausschusses unter Beschlussfassung des Gemeinderates Ehrenzeichen und Ehrenring vergeben werden.

Bestandteile dieser Richtlinien sind:

- a) die Richtlinien für die Verleihung der Ehrenzeichen der Marktgemeinde Hörsching für Gemeindevertreter
- b) die Richtlinien für die Verleihung der Ehrenzeichen der Marktgemeinde Hörsching für den übrigen Personenkreis

XI. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Richtlinien des Gemeinderates vom 27. Mai 1998.

Der Bürgermeister

Richtlinien für die Verleihung der Ehrenzeichen für Gemeindevertreter:

1. Erfordernis für

- a) **Silber** mindestens 30 Punkte
- b) **Gold** mindestens 40 Punkte

2. Gewertet werden

- 1 Periode Gemeinderat..... 10 Punkte
- 1 Periode Vorstand 20 Punkte
- 1 Periode Bürgermeister 30 Punkte

3. Erläuterungen

Perioden, die länger als die Hälfte gedauert haben, werden als volle Periode gerechnet, darunter erfolgt keine Berücksichtigung. Bei Unterbrechungen werden Perioden vor und nach der Unterbrechung angerechnet. Ausnahmen ergeben sich für Gemeindevertreter, die gleichzeitig in örtlichen Institutionen oder Vereinen tätig sind. In diesem Falle gilt das Punkteerfordernis für den übrigen Personenkreis und es wird zusätzlich auch die Tätigkeit als Gemeindevertreter wie oben gewertet.

Richtlinien für die Verleihung der Ehrenzeichen für übrige Personen:

1.) Erfordernis für

- a) **Silber** mindestens 40 Punkte
- b) **Gold** mindestens 60 Punkte

2.) Gewertet werden

- 1 Jahr Mitgliedschaft 1/2 Punkt
- 1 Jahr Vorstand (Ausschuss) 2 Punkte
- 1 Jahr Obmann 3 Punkte

3.) Erläuterungen

Unter Mitgliedschaft wird verstanden, dass ein gewisses Maß an Leistungen erbracht wird, die im Interesse der Institution oder des Vereines liegen, oder dass bestimmte Verpflichtungen mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Darüber zu urteilen, liegt sicher nicht bei der Gemeinde, sondern soll den Antragstellern, also den Institutionen oder Vereinen, überlassen sein.

In der Regel werden Tätigkeiten in örtlichen Institutionen, Körperschaften oder Vereinen, wie aktiver Musiker, Feuerwehrmann, Leistungssportler, (Fußballer, Leichtathlet, Tennis, Stockschiützen), Funktionär, gewertet.

Eine Mitgliedschaft, die länger als ein halbes Jahr gedauert hat, wird als volles Jahr gerechnet. Das Ehrenzeichen in Silber oder Gold kann an jede Person nur einmal verliehen werden.

Tätigkeiten in verschiedenen Körperschaften, Vereinen und Institutionen sind gesondert zu bewerten. Die Bewertung dieser Tätigkeiten ist vom Antragsteller zu berücksichtigen.

Als Funktionäre gelten insbesondere:

Präsident, Obmann, Kommandant, Geschäftsführender Obmann, Sektionsleiter, Lehr-, Fach-, Schwimm- und Jugendwart, Trainer, Schriftführer, Kassier, Zeugwart, Vorturner, Mannschaftsführer, Lehrgangleiter, Schieds- und Kampfrichter, oder sonstige Personen in ähnlicher Funktion.